

Änderungen Statuten + Reglemente Präsentation KV-Sitzung 1.2.2020

- Alt: Art. 11 (3.1 Delegiertenversammlung)
Einberufung Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt jährlich bis Ende Mai unter der Leitung des Kantonalpräsidenten zusammen. Die Geschäftsleitung bestimmt Ort und Datum. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden spätestens vier Wochen (Poststempel) vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen.
Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Kantonalvorstandes statt oder wenn drei Chorverbände durch schriftliche und begründete Eingabe bei der GL die Einberufung verlangen.
- Geändert an Delegiertenversammlung 24.4.2013
Neu:
Art. 11
Einberufung Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt jährlich bis Ende Mai unter der Leitung des Kantonalpräsidenten zusammen. Die Geschäftsleitung bestimmt Ort und Datum. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden spätestens vier Wochen (Poststempel) vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen.
Der organisierende Chor stellt im Rahmen des Subventionsreglementes einen Antrag zur Defizitdeckung. Grundlage bildet ein Budget, das der organisierende Chor der Geschäftsleitung ZKGV einreicht. Die Fristen sind gemäss Subventionsreglement einzuhalten. Der Grundbetrag von Fr. 500.00 wird nach wie vor entrichtet.
- Alt: Art. 14 (3.2 Kantonalvorstand)
Bestand Der Kantonalvorstand (KV) besteht aus der Geschäftsleitung (GL) und je einem Vertreter der Chorverbände, in der Regel dem Präsidenten.
- Geändert an Delegiertenversammlung 14.05.2015
Neu:
Art. 14
Bestand Der Kantonalvorstand (KV) besteht aus der Geschäftsleitung (GL) und je einem Vertreter der Chorverbände, in der Regel dem Präsidenten. **Chorverbände mit mehr als 500 Mitgliedern haben Anrecht auf ein zweites KV-Mitglied.**

Alt:

Reglement für die Ausrichtung von Subventionen / Defizitbeiträgen des ZKGV an Aus- und Weiterbildungsaktivitäten zur Förderung des allgemeinen Chor- und des Jugendgesangs

Grundsätze

- Der ZKGV fördert und unterstützt im Rahmen seiner Zweckbestimmung und finanziellen Möglichkeiten die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der angeschlossenen Bezirks- und Regionalverbände bzw. der Mitgliederchöre durch Gewährung von Subventionen und Defizitbeiträgen
- In gleicher Weise unterstützt er Ausbildungs- und Förderveranstaltungen der dem ZKGV angeschlossenen Kinder- und Jugendchöre zur Förderung des Jugendgesangs.
- Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aus Mitglieder- und Gönnerbeiträgen sowie zweckgebundenen Spenden bereitgestellt und unterliegen dem ordentlichen jährlichen Budgetprozess.
- Der ZKGV differenziert die von ihm unterstützten Aktivitäten nach der Ebene der für die Durchführung verantwortlichen Veranstalter / Organisatoren in:
 1. **Kurse und Weiterbildungsveranstaltungen der einzelnen Chöre „vor Ort“**
 2. **Kurse und Weiterbildungsveranstaltungen der Bezirks- und Regionalverbände.**
 3. **Kurse und Weiterbildungsveranstaltungen von Drittanbietern.**
 4. **Ausbildungs- und Förderveranstaltungen der Kinder- und Jugendchöre.**

- In der Regel organisiert der ZKGV keine Kursveranstaltungen in eigener Regie, wirkt aber koordinierend bei den Veranstaltungen der Bezirks- und Regionalverbände.
- Kurse von externen Drittanbietern werden vom ZKGV nur unterstützt, sofern der betreffende Anbieter beim ZKGV akkreditiert ist. Zu diesem Zweck führt der ZKGV ein zentrales Register, in dem diese Kursanbieter aufgelistet sind. Der ZKGV lässt die Qualifikation der Kursleiter und Qualität des Kursangebotes regelmässig durch die Fachstelle musikalische Projekte und Kurswesen beurteilen.
- Die Mitgliederchöre bzw. Bezirks- und Regionalverbände sind eingeladen, Vorschläge für Drittanbieter, die nach ihrer Ansicht akkreditierungswürdig sind, via Bezirks- bzw. Regionalvorstand an die Fachstelle musikalische Projekte und Kurswesen ZKGV einzureichen. Die Vorschläge sind angemessen zu dokumentieren (Kurzbericht über Anbieter, Lebenslauf Kursleiter, Qualifikation, Referenzen etc.).
- Über Voraussetzungen, Art und Höhe der finanziellen Unterstützung sowie allfälliger Rahmenbedingungen entscheidet die Geschäftsleitung ZKGV im Rahmen dieses Reglements abschliessend.

1. Kurse und Weiterbildungsveranstaltungen der einzelnen Chöre „vor Ort“

1.1 Voraussetzungen für Anspruch auf Unterstützung sind:

- . Der antragstellende Chor ist seit mind. 3 Jahren Mitglied des ZKGV.
- . Die Organisation erfolgt durch den antragstellenden Chor.
- . Der Kurs muss durch ausgewiesene Gesangspädagogen erteilt werden.
- . Die Chorleiter sind an den Kursveranstaltungen anwesend.
- . Bei Stimmbildungskursen muss ein aussenstehender Gesangspädagoge verpflichtet werden, selbst wenn der ordentliche Chorleiter über die entsprechende Ausbildung verfügt.
- . Vorzugsweise sind Mitglieder der Fachstelle musikalische Projekte und Kurswesen ZKGV zu berücksichtigen.

1.2 Kriterien für Festsetzung des Unterstützungsbeitrags

- Die Gesamtsumme der zur Verfügung stehenden Mittel wird durch das entsprechende Budget vorgegeben. In diesem Rahmen werden pro Kurs fixe Maximalbeiträge im Sinne einer Defizitgarantie bewilligt und dem Veranstalter zugesagt.
- Übersteigt die Summe der Beitragsgesuche die verfügbaren Mittel, werden die Zusagen priorisiert nach:
 - Chören, die zum ersten Mal seit dem Jahr 2000 ein Gesuch stellen.
 - Chören, die bereits Beiträge erhalten haben.
- Die Auszahlung des Beitrags erfolgt nach Durchführung des Kurses und hängt in seiner Höhe ab vom effektiven Defizit, das mittels einer Schlussabrechnung nachzuweisen ist.

2. Kurse und Weiterbildungsveranstaltungen der Bezirks-/ Regionalverbände

2.1 Voraussetzungen für Anspruch auf Unterstützung

- Der antragstellende Verband ist Organisator/Durchführender der Veranstaltung.
- Die Aus-/Weiterbildung wird durch ausgewiesene Fachkräfte geleitet.
- Die Veranstaltung ist im Veranstaltungskalender ZKGV ausgeschrieben und steht grundsätzlich auch Mitgliedern aus anderen Bezirken/Regionen des ZKGV zu gleichen Bedingungen offen.

- Der ZKGV (Fachstelle musikalische Projekte und Kurswesen) ist vorgängig zur Stellungnahme zum Kursthema und zur verbandsübergreifenden Koordination bezüglich Priorität und Durchführung eingeladen worden. Die Fachstelle musikalische Projekte und Kurswesen kann Vorgaben zum Kursinhalt festlegen.

2.2 Kriterien für Festsetzung des Unterstützungsbeitrages

- Die Gesamtsumme der Unterstützungsbeiträge wird begrenzt durch das entsprechende separate Budget. Sollte die Summe der Beitrags- gesuche die verfügbaren Mittel übersteigen, werden jene Verbände mit Vorzug berücksichtigt, die seit 2000 erstmals einen Antrag stellen oder die eine Veranstaltung zusammen mit mind. einem weiteren Bezirks- oder Regionalverband durchführen.
- Es werden pro Kurs/Veranstaltung im Sinne einer Defizitgarantie maximale Deckungsbeiträge zugesichert, die ausschliesslich für ausgewiesene Defizite zur Verfügung stehen.
- Eine Kumulation oder Verrechnung von Defiziten aus mehreren Veranstaltungen ist ausgeschlossen.
- Die Höhe des Beitrages stützt sich auf ein mit dem Gesuch einzureichendes detailliertes Aufwand- und Ertragsbudget. Sie wird dem Antragsteller mitgeteilt.
- Der maximal zugesicherte Deckungsbeitrag errechnet sich wie folgt:
 - Die budgetierten Eigenleistung (Teilnehmerbeiträge, Einnahmen aus Spenden usw.) werden in Relation gesetzt zu den Gesamtaufwendungen.
 - Die daraus resultierende Eigenleistungsquote (EQ), multipliziert mit dem budgetierten Defizit, ergibt den maximalen Deckungsbeitrag.
- Die Auszahlung des Beitrags erfolgt nach Durchführung des Kurses und hängt in seiner Höhe ab vom effektiven Defizit, das mittels einer Schlussabrechnung nachzuweisen ist.

3. Kurse und Weiterbildungsveranstaltungen von Drittanbietern

3.1 Voraussetzungen für Anspruch auf Unterstützung

- Als verantwortlicher Organisator tritt ein Bezirks- oder Regionalverband des ZKGV auf.
- Der Kursanbieter muss beim ZKGV akkreditiert sein (Liste konsultieren).
- Kurs- bzw. Weiterbildungsthema kann aus ZKGV-internem Angebot nicht angemessen abgedeckt werden.
- Für die nachgesuchte Veranstaltung liegt ein ordentliches Programm mit Angabe der Kurskosten pro Teilnehmer vor.
- Von den Kursteilnehmern ist ein angemessener Beitrag an die Kurskosten einzufordern.

3.2 Kriterien für Festsetzung des Unterstützungsbeitrages

- Für Veranstaltungen von Drittanbietern wird kein eigenes Budget erarbeitet. Die Unterstützungsbeiträge werden angerechnet an das Budget gem. vorstehendem Pkt. 2.2 und sind nur soweit verfügbar, als die Mittel nicht durch die ZKGV-internen Kurse und Veranstaltungen ausgeschöpft sind.
- Es wird pro Kursteilnehmer fallweise ein fester Beitrag an die Kurskosten gesprochen.
- Allfällige Kosten für Infrastruktur, Transport, Verpflegung und Unterkunft werden vom ZKGV nicht subventioniert.

4. Ausbildungs- und Förderveranstaltungen für Kinder- & Jugendchöre

4.1 Voraussetzungen für Anspruch auf Unterstützung

- Der antragstellende Chor ist seit mind. 3 Jahren Mitglied des ZKGV und verfügt über eine ordentliche Vereinsstruktur und eine ausgewiesene Chorleitung.
- Der Chor ist Organisator/Durchführender der Veranstaltung.
- Die Ausbildungs-/Förderveranstaltung wird durch ausgewiesene Fachkräfte geleitet und die Chorleitung ist an der Veranstaltung anwesend.
- Die Veranstaltung wird im Veranstaltungskalender auf der Homepage ZKGV (www.zkgv.ch) ausgeschrieben.

4.2 Kriterien für Festsetzung des Unterstützungsbeitrages

- Die Gesamtsumme der Unterstützungsbeiträge wird begrenzt durch das entsprechende separate Budget. Sollte die Summe der Beitrags- gesuche die verfügbaren Mittel übersteigen, werden jene Chöre mit Vorzug berücksichtigt, die erstmals einen Antrag stellen oder die eine Veranstaltung zusammen mit anderen dem ZKGV angeschlossenen Jugendchören durchführen.
- Es werden pro Veranstaltung im Sinne einer Defizitgarantie maximale Deckungsbeiträge zugesichert, die ausschliesslich für ausgewiesene Defizite zur Verfügung stehen.
- Die Höhe des Beitrages stützt sich auf ein mit dem Gesuch einzureichendes detailliertes Aufwand- und Ertragsbudget. Sie wird dem Antragsteller mitgeteilt.
- Der maximal zugesicherte Deckungsbeitrag errechnet sich wie folgt:
 - Die budgetierten Eigenleistungen (Teilnehmerbeiträge, Einnahmen aus Spenden usw.) werden in Relation gesetzt zu den Gesamtaufwendungen.
 - Die daraus resultierende Eigenleistungsquote (EQ), multipliziert mit dem budgetierten Defizit, ergibt den maximalen Deckungsbeitrag.

- Die Auszahlung des Beitrags erfolgt nach Durchführung des Kurses und hängt in seiner Höhe ab vom effektiven Defizit, das mittels einer Schlussabrechnung nachzuweisen ist.

Ablauf der Beitragsgesuche

- Beitragsgesuche sind schriftlich einzureichen mittels des offiziellen Formulars, das von der Homepage des ZKGV (www.zkgv.ch, Register Formulare) heruntergeladen werden kann.
- Das Formular ist vollständig ausgefüllt und allenfalls ergänzt mit erläuternden Dokumenten (Kursprogrammen etc.) und Budgets gemäss den Hinweisen auf dem Formular fristgerecht an die angegebene Stelle des ZKGV einzureichen. Bei Postversand gilt das Datum des Poststempels.
- Den Gesuchen für Ausbildungs- und Förderveranstaltungen der Kinder- & Jugendchöre sind ausserdem beizulegen: Kurzübersicht über Chor und dessen Zielsetzung (Organisation, Trägerschaft (falls vorhanden: Statuten), Verantwortliche, Chorleitung) sowie die letzte Jahresrechnung/Budget des Chors.
- Zu spät eingereichte und nicht korrekt ausgefüllte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Auszahlung der Beiträge

- Nach Durchführung des Kurses ist dem Kassier ZKGV ein Auszahlungsgesuch mit vollständiger Schlussabrechnung einzureichen, unter genauer Angabe der Bank- bzw. Postverbindung (evtl. EZ-Schein beilegen).
- Zusätzlich ist zuhanden der Fachstelle musikalische Projekte und Kurswesen ZKGV eine Kurzbeurteilung zur Kursqualität, Kursablauf und Zielerreichung beizulegen.
- **Letzter Einreichetermin für alle Auszahlungsgesuche ist der 30. November des Veranstaltungsjahres** (Poststempel).
- Für verspätet oder mangelhaft eingereichte Unterlagen verfällt der Beitragsanspruch ohne weiteres (keine vorherige Erinnerung/Mahnung durch ZKGV)

Schlussbestimmungen

Dieses Subventionsreglement tritt nach Beschlussfassung der Geschäftsleitung ZKGV und Genehmigung durch den Kantonalvorstand in Kraft und gelangt erstmals zur Anwendung für Beitragsgesuche für das Jahr 2008. Vorbehalten bleibt die abschliessende Ratifizierung des Reglements durch die Delegiertenversammlung ZKGV vom 17. Mai 2008

Es ersetzt die bisherigen allgemeinen Bestimmungen für Subventionsanträge an Stimmbildungs- und Musiktheoriekursen vom Mai 1994 und die ergänzenden Beschlüsse des Kantonalvorstandes vom 19.2.2000 (Trakt.4) bzw. vom 24.1.2004 (Trakt.2.2)

Die Geschäftsleitung ZKGV hat dem vorstehenden Subventionsreglement an der Geschäftsleitungs-Sitzung vom 27.10.2007 zugestimmt.

Vom Kantonalvorstand genehmigt an der Kantonalvorstands-Sitzung vom 27.10.2007.

Überarbeitet an der Kantonalvorstands-Sitzung vom 4.02.2012. Von der Delegiertenversammlung am 12. Mai 2012 genehmigt.

8302 Kloten, 12. Mai 2012

Zürcher Kantonalgesangverein



Christian Theilkäs
Der Präsident



Marcel J. Wanner
Der Protokollaktuar

Geändert an Delegiertenversammlung 26.05.2018

Neu:

Reglement für die Ausrichtung von Subventionen des ZKGV

Zweck

Der ZKGV fördert den Chorgesang unter seinen Mitgliedern und in der Öffentlichkeit.

Grundsätze

Der ZKGV fördert und unterstützt im Rahmen seiner Zweckbestimmung und finanziellen Möglichkeiten die angeschlossenen Regionalverbände bzw. die Mitgliederchöre durch Gewährung von Subventionen im Sinne einer Defizitgarantie.

Verantwortliches Gremium ist die GL ZKGV.

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden im jährlichen Budgetprozess definiert.

Es werden zwei separate Budgetposten (öffentliche und interne Aktivitäten) ausgedehnt.

Voraussetzungen für Anspruch auf Unterstützung der Chöre

1. Gesuche sind schriftlich einzureichen mittels des offiziellen Formulars, das auf www.zkgv.ch, Register Formulare, zu finden ist. Es erfordert die Angaben über Ort, Datum und Art des Anlasses, sowie ein vollständiges Budget.
2. Gesuche müssen drei Monate vor dem Anlass eingereicht werden.
3. Der antragstellende Chor ist seit mindestens drei Jahren Mitglied des ZKGV.
4. Dem ZKGV ist ein Programm zuzustellen.
5. Die GL ZKGV entscheidet abschliessend über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen. Es werden pro Anlass im Sinne einer Defizitgarantie maximale Deckungsbeiträge zugesichert, die ausschliesslich für ausgewiesene Defizite zur Verfügung stehen.
6. Dem ZKGV ist bis spätestens 3 Monate nach dem Anlass ein Auszahlungsgesuch mit vollständiger Schlussabrechnung einzureichen, mit Angabe der Bankverbindung.

Der ZKGV unterstützt folgende Aktivitäten

- Konzerte der einzelnen Chöre mit Solisten und/oder Orchester
- Aufführungen grösserer Werke durch Chöre oder Chorgemeinschaften
- Musikalische Anlässe im Interesse des Verbandes
- Unterstützung der Chöre bei öffentlichen Aktivitäten
- Kurse und Weiterbildungsveranstaltungen einzelner Chöre
 - Bei Stimmbildungskursen muss ein aussenstehender Gesangspädagoge verpflichtet werden, selbst wenn der ordentliche Chorleiter über die entsprechende Ausbildung verfügt
- Ausbildungen für Vize-Dirigenten

Genehmigt durch den Kantonalvorstand im Februar 2018.

Die Delegiertenversammlung stimmte diesem Reglement am 26.5.2018 zu, Es tritt per 01.01.2019 in Kraft.

Anpassungen wurden im Februar 2019 vorgenommen und am 25.05.2019 nach Beschluss der Delegiertenversammlung tritt dieses Reglement sofort in Kraft und ersetzt das bisherige Subventionsreglement.

Alt:

Reglement der Fachstelle Jugendarbeit

1. Grundlage

Gemäss Art. 21 und 22 der Statuten

2. Zusammensetzung

Gemäss Art. 21 der Statuten

Zu den Sitzungen können nach Bedarf Fachleute und Ausführende zugezogen werden.

3. Ziel / Zweck

Die Fachstelle erarbeitet verpflichtende Grundlagen und Richtlinien im Sinne von Art. 2 der Statuten für Aus- und Weiterbildungskurse des ZKGV. Sie unterstützt beratend Jugendchororganisationen. Sie hilft bei der Organisation von Jugendchorfestivals. Sie hilft bei der Organisation der Jugendsingwoche in Zusammenarbeit mit dem Aargauer Kantonalgesangverein.

4. Aufgaben/Kompetenzen

Gemäss Art. 21 der Statuten

Die Fachstelle

erarbeitet mittelfristige Ziele, Konzepte und Strategien zuhanden der GL.
vollzieht Aufgaben zum Teil mit Einsatz von projektbezogenen Arbeitsgruppen und Beizug von Fachpersonal, Regionaldirektoren und Chorleitern im Sinne von Art. 2 der Statuten.
hat keine finanziellen Kompetenzen. Sie stellt ihre Anträge an die GL.
erstellt Projekt- und Jahresbudget zuhanden der GL.

5. Organisation

Die Fachstelle konstituiert sich mit Ausnahme des Vorsitzenden selbst.

Sie gliedert sich in Bereiche, die von den jeweiligen Leitern koordiniert und geleitet werden. Vorgesehene Bereiche:

- Vorsitzender
- Kurswesen
- Kompositionsaufträge/Literaturfragen
- Produktion von Tonträgern
- musikalische Projekte
- ZKGV-Info-Blatt - Berichterstattung
- Kontakte zu anderen Verbänden und Organisationen

Die Fachstelle tritt jährlich mindestens einmal auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Zu den Sitzungen können nach Bedarf Fachleute und Ausführende zugezogen werden. Der Kantonalpräsident wird zu den Sitzungen eingeladen.

Beschlüsse werden mit absolutem Mehr und wenn nötig durch Stichentscheid des Vorsitzenden gefasst.

Der Vorsitzende nimmt pro Jahr an mindestens einer GL Sitzung und der DV gemäss Einladung teil oder lässt sich kompetent vertreten. Nach Bedarf kann er zu weiteren Sitzungen eingeladen werden. Die Entlohnung richtet sich nach dem Entschädigungsreglement des ZKGV.

6. Unterschriftenregelung

Ist im Reglement der GL geregelt.

7. Berichtswesen

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich und werden protokolliert. Das Protokoll wird durch den Vorsitzenden der Fachstelle verfasst und innert Monatsfrist den Mitgliedern der Geschäftsleitung und Fachstelle zugestellt.

8. Inkrafttreten

Das Reglement tritt an der DV vom 12. Mai 2012 in Kraft. Es ist an der Kantonalvorstandssitzung vom 4. Februar 2012 genehmigt worden.

8302 Kloten, 12. Mai 2012

Zürcher Kantonalgesangverein



Christian Theilkäs
Der Präsident



Marcel J. Wanner
Der Protokollaktuar

Nachfolgende Ergänzung angenommen durch Kantonalvorstand am 28.09.2019

Neu mit:

Pflichtenheft Bereich Nachwuchsförderung / Jugendarbeit

- Öffentliche Präsentation an der DV, im Chorus, bei Bezirksverbänden und bei interessierten Chören
- Kinderchorfestival, wenn möglich alle 2 Jahre
- Beratung und öffentliche Vertretung in Zusammenarbeit mit Bezirksverbänden
- Spezielle Jugendchorprojekte
- Mitarbeit, Beratung oder öffentliche Präsentation, nach Bedarf
- Kontakt mit den Jungen Stimmen Zürich für gemeinsame Konzerte
- ERFA-Tagung für Kinder- und JugendchorleiterInnen nach Bedarf

- ZKGV Vertretung bei der SCV

Entschädigungsrichtlinien alt:

1.4. Revisions-sitzung Rechnungsprüfung	Revisoren: Sitzungsgeld 1/2 Tag	Fr. 80.00	Revisions-sitzung gilt für Kassier als Ressortsitzung, daher kein Sitzungsgeld
--	------------------------------------	-----------	--

Geändert an Kantonalvorstandssitzung vom 02.02.2019

Neu:

1.4. Revisions-sitzung Rechnungsprüfung	Revisoren: Sitzungsgeld 1/2 Tag Fahrspesen	Fr. 80.00 Fr. 25.00	Revisions-sitzung Wird für Kassier gleichermassen entschädigt wie die Revisoren.
--	--	----------------------------	--

Zweck Art. 2 (Statuten, Seite 2)
Der ZKGV fördert und entwickelt das Gesangs-wesen im Kanton Zürich. Er unterstützt in Zusammenarbeit mit den Chorverbänden die Aktivitäten der Chöre. Er fördert die Qualität und die Ausstrahlung des Chorgesangs durch spezifische Mittel wie:

- Aus- und Weiterbildungskurse für Chorleiter und Vereinsvorstände.
- musikalische Grundausbildung und Weiterbildung der Sängerschaft.
- Förderung des Schul- und Jugendgesang.
- Pflege und Ausbau der Kontakte zu Behörden, kulturellen Institutionen und den Medien.
- Pflege der Verbundenheit der Sängerinnen und Sänger im Kanton
- Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke

Diese Ergänzung gewünscht von Finanzdirektion des Kt. Zürich

Aufgaben Art. 13 (Statuten, Seite 5)
Kompetenzen Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des ZKGV. Es obliegen ihr folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Abnahme und Genehmigung
 - des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 - der Tätigkeitsberichte
 - der Jahrestrechnung
 - des festgesetzten Mitgliederbeitrages
 - der festgesetzten jährlichen Entschädigung für die Geschäftsleitung und Kommissionen

Zusätzlich dazu neu: auf Wunsch Finanzdirektion
Die Mitglieder der GL sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Auflösung Art. 27 (Statuten, Seite 9)
Die Auflösung des Zürcher Kantonalgesangsvereins ist nur dann möglich, wenn ihm weniger als drei Mitglieder (Chorverbände) angehören. Sie bedarf einer ¾-Mehrheit der

an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Das Vermögen darf bei Auflösung des ZKGV seinem Zweck nicht entfremdet werden. Es ist der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV) zur Verwaltung zu übergeben, bis sich mit den Zielen gemäss Art. 3 innerhalb von 20 Jahren eine Nachfolgeorganisation gegründet hat. Nach dieser Frist kann die SCV frei darüber verfügen.

Gemäss Finanzdirektion verlangte Änderung des 2. Abschnitts von Art. 27:

Das Vermögen darf bei Auflösung des ZKGV seinem Zweck nicht entfremdet werden. Es ist der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV) zu übergeben bis eine Nachfolgeorganisation mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung gegründet ist. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen).